

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Bodenschatz AG

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich andere Vereinbarungen, insbesondere Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten, von Bodenschatz AG (nachstehend BOAG genannt) anerkannt werden. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen werden in ihrer jeweils neuesten Fassung allen zukünftigen Lieferungen – bei gleichzeitigem Ausschluss anderslautender Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten – zugrunde gelegt, ohne dass dies bei Abschluss der Folgegeschäfte noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.

2. Bestellungen

Nur schriftliche, mit rechtsgültiger Unterschrift versehene Bestellungen von BOAG haben Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen der Bestellung und ihrer Beilagen sind rechtlich nur verbindlich, wenn BOAG sie schriftlich bestätigt.

Bestellungen sind vom Lieferanten innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen.

Der Lieferant ist verpflichtet, BOAG auf Verlangen die notwendigen Papiere über den Ursprung der Waren zu übergeben und haftet für deren Richtigkeit.

3. Liefertermin / Lieferverzug

Die Lieferungen sind auf das vereinbarte Datum am Bestimmungsort fällig.

Wird eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, hat der Lieferant BOAG unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten.

Die Lieferung gilt am Tag des Einganges der Ware bei BOAG samt den verlangten Begleitdokumenten als erfolgt.

Alle durch verspätete Lieferung entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant BOAG zu ersetzen.

Die Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Schadenersatz.

Die Lieferung der Ware hat in der bestellten Menge zu erfolgen.

Auf Unterlieferungen ist rechtzeitig unter Angabe von Gründen hinzuweisen; BOAG behält sich vor die Restmenge einzufordern. Mengenüberlieferungen müssen ausdrücklich von BOAG genehmigt werden.

Vorzeitige Lieferungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von BOAG.

Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben von BOAG zu erbringende Leistungen, Unterlagen oder Muster nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat.

BOAG ist berechtigt, für jede angefangene Woche nach Überschreiten der vereinbarten Lieferzeit um mehr als 2 Wochen eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1% des Auftragswertes je Woche bis zu einem Maximalwert von 5% des Auftragswertes zu fordern.

Vorbehalten bleiben weitergehende Ansprüche von BOAG auf Schadenersatz.

4. Transport / Verpackung

Für den Transport zum Bestimmungsort gelten die mit BOAG vereinbarten Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung.

Ohne Vereinbarung erfolgt der Transport zum von BOAG vorgegebenen Bestimmungsort auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten geliefert verzollt (DDP).

Expressversand per Luftfracht, Kurier etc. ist mit BOAG abzusprechen.

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, enthaltend die BOAG-Bestellreferenzen, d.h. Bestellnummer, Stückzahl, BOAG - Artikelnummer und Bezeichnung der Ware.

Die Sendung ist so zu kennzeichnen, dass sie durch BOAG eindeutig und ohne zusätzlichen Aufwand zu identifizieren ist.

Der Lieferant ist für eine transporttaugliche Verpackung verantwortlich.

Spezielle Verpackungsanweisungen von BOAG sind vorbehalten, entbinden aber nicht von der Verantwortung des Lieferanten für die fachmännische Verpackung.

Für Transportschäden wegen ungenügender Verpackung hat der Lieferant aufzukommen.

Bodenschatz AG

5. Rechnungsstellung/Konditionen

Rechnungen ohne genaue Angaben bezüglich Bestellnummer, Stückzahl und BOAG – Artikelnummer werden nicht fällig.

6. Qualitätsanforderungen

Ist eine Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) Bestandteil einer Bestellung oder eines Rahmenvertrages, so kommt diese ergänzend zur Anwendung.

Die Produkte sind vor Lieferung auf qualitative und mengenmässige Übereinstimmung mit der Bestellung zu prüfen. Der Lieferant darf keine von den vereinbarten Anforderungen abweichende oder fehlerhafte Produkte liefern, ohne vorgängig von BOAG das schriftliche Einverständnis eingeholt zu haben. Das etwaige Einverständnis hat jedoch nur für die Produkte der fraglichen Lieferung Gültigkeit.

BOAG hat das Recht, die Herstellung der Ware, den Arbeitsfortschritt sowie die Wirksamkeit von Qualitätssicherungs-massnahmen beim Lieferanten und seinen Unterlieferanten jederzeit zu prüfen.

Bei Wechsel von Unterlieferanten ist BOAG zu informieren.

Auf Verlangen von BOAG ist die Prüfung durch ein Produktzertifikat, Analysenzertifikat sowie allenfalls weitere Qualitätssicherungen zu bestätigen.

7. Gewährleistung und Produkthaftung

Der Lieferant sichert zu, dass alle den Lieferungen unterliegenden Produkte in seinem Alleineigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Kreditsicherheiten, Mietkauf, Vorbehaltskauf etc.) entgegenstehen.

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware vertragskonform und mängelfrei ist, sowohl den Qualitätsanforderungen entspricht und zum vorgesehenen Gebrauch tauglich ist.

Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen hat BOAG neben Ansprüchen nach den gesetzlichen Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts das Recht, in dringenden Fällen auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

BOAG kann gelieferte Waren teilweise erst bei der Montage prüfen, der Lieferant verzichtet deshalb innerhalb der Gewährleistungsfrist von 24 Monaten auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge.

Der Lieferant hat BOAG alle Kosten im Zusammenhang mit der Gewährleistung zu erstatten.

Sollte sich zeigen, dass ein festgestellter Mangel bei allen gelieferten gleichartigen Produkten vorliegt, ist BOAG unabhängig von der Dauer der Gewährleistung berechtigt, zu Lasten des Lieferanten eine Austauschaktion für den als mangelhaft erkannten Teil bei BOAG Kunden durchzuführen.

Unabhängig von den vereinbarten Gewährleistungsfristen hat BOAG gegenüber dem Lieferanten einen unbedingten und verschuldensunabhängigen Regressanspruch für sämtliche Ansprüche Dritter gegen BOAG aus Produkthaftung, falls und soweit die geltend gemachten Ansprüche auf einen für die Produkthaftung massgeblichen Mangel der vom Lieferanten gelieferten Ware zurückzuführen ist. In gleicher Weise entschädigt der Lieferant BOAG für sämtliche Schäden, die BOAG im Zusammenhang mit dieser Produkthaftung des Lieferanten erlitten hat.

8. Immaterialgüterrechte und Geheimhaltung

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die gelieferte Ware und deren Verwendung durch BOAG oder deren Kunden keine Patent- oder andere Immaterialgüterrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.

Er haftet für alle Schäden, die BOAG und deren Kunden als Folge einer solchen Verletzung entstehen; diese Verpflichtung schliesst die Übernahme gerichtlicher und aussergerichtlicher Kosten ein.

Die Immaterialgüterrechte an allen Unterlagen und Fertigungsmitteln (Lehren, Vorrichtungen, Muster, Zeichnungen etc.), die dem Lieferanten ausgehändigt werden, verbleiben bei BOAG.

Der Lieferant darf solche Unterlagen ausschliesslich zum Zwecke der Ausführung einer BOAG-Bestellung benützen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BOAG ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen zu vervielfältigen und / oder in irgendwelcher Weise Drittpersonen zur Kenntnis zu bringen, die nicht mit der Ausführung der Bestellung oder Teilen derselben vom Lieferanten direkt beauftragt sind.

Veröffentlichungen zu Werbezwecken, in denen BOAG erwähnt wird, dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung von BOAG erfolgen.

Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung aus vorstehendem Absatz kann BOAG vom Lieferanten Ersatz des BOAG entstandenen Schadens verlangen.

Ferner kann BOAG von laufenden Verträgen zurücktreten.

Bodenschutz AG

Bestellungen von BOAG und alle damit verbundenen kaufmännischen und technischen Bedingungen, Informationen und Gegebenheiten sind vom Lieferanten streng vertraulich als Geschäftsgeheimnis zu betrachten, diese Verpflichtung ist auch allfälligen Unterlieferanten aufzuerlegen.

9. Weitere Bestimmungen

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen ersetzen alle vorhergehenden Vereinbarungen, die von den Parteien zu diesen Geschäftsfeldern vorher mündlich oder schriftlich getroffen wurden.

Der Lieferant darf Rechte aus diesen Geschäftsfeldern weder abtreten noch verpfänden.

Vorbehalten sind Abtretungen und Verpfändungen, denen BOAG schriftlich zugestimmt hat.

10. Einhaltung von Gesetzen

Der Lieferant stellt sicher, dass er selbst und seine Produkte allen gesetzlichen Anforderungen der Staaten, in denen die Produkte hergestellt, gelagert, geliefert und verwendet werden, entsprechen.

Er hat weiterhin sicherzustellen, dass alle Vorschriften und Gesetze bei der Herstellung der Produkte eingehalten werden.

Diese Pflichten sind auch allfälligen Unterlieferanten aufzuerlegen und zu kontrollieren.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Auf die Bestellung und alle damit zusammenhängenden Fragen ist schweizerisches materielles Recht anwendbar. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort ist der von BOAG vorgegebene Bestimmungsort.

Gerichtsstand ist das am Domizil von BOAG zuständige Gericht, BOAG ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.

Status der Einkaufsbedingungen: 19.11.2025

Bodenschutz AG
Hardstrasse 1
CH 4133 Pratteln

Anlieferbedingungen / Delivery conditions

2025.11.19

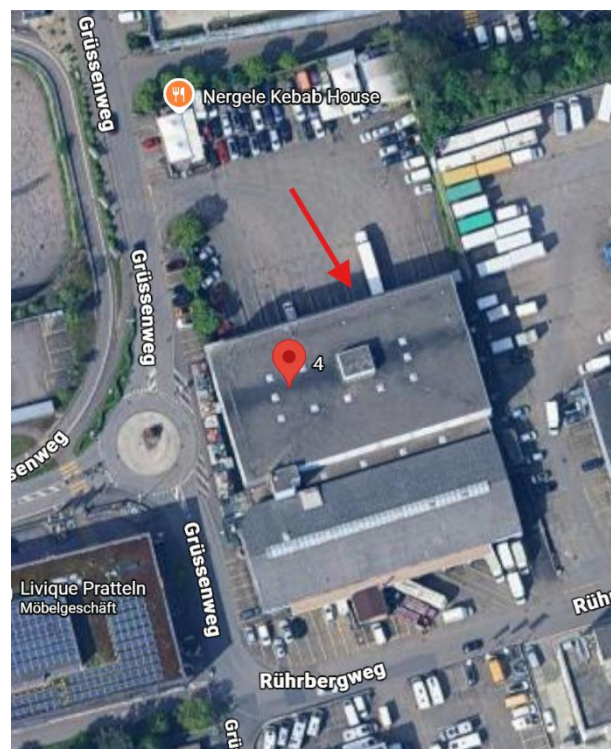
Kontakt / Jean-Claude Kaufmann +41 61 487 05 35 oder/ or
Contact: Tina Caruso +41 61 487 05 46

Bürozeiten / office hours 08:00 – 15:00

Pratteln Bodenschatz AG, Grüssenweg 4, Rampe 7 - 9, CH-4133 Pratteln

Anlieferzeiten: Montag bis Freitag 07:00 – 11:45 Uhr und 13:00 – 15:45

Delivery times: Monday to Friday 07:00 – 11:45 and 13:00 – 15:45



Besten Dank / Many thanks!
Bodenschatz Team

Bodenschatz AG

Hardstrasse 1 | Postfach | CH-4133 Pratteln | T +41 61 487 05 00 | office@bodenschatz.ch | www.bodenschatz.ch